

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Rita Bachmann-Scherer, CVP/EVP-Fraktion: Meinungsfreiheit an der FHNW**

Autor/in: [Rita Bachmann](#), CVP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 30. Oktober 2008

Nr.: 2008-295

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Anfangs Oktober wurde gegen einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachhochschule Nordwestschweiz die fristlose Kündigung ausgesprochen. Es handelt sich um ein Mitglied der Mitwirkungskommission MKT, welches u.a. mit Anträgen an die IPK gelangt war. Es macht den Anschein, dass Kündigungsdrohungen verwendet werden, um die Meinungsfreiheit zu beschneiden. An der PH zum Beispiel ist die ganze 16köpfige Mitwirkungskommission u.a. nach solchen Drohungen zurückgetreten.

Ein solches Vorgehen ist für mich äusserst fragwürdig und unserer Fachhochschule Nordwestschweiz schlicht und einfach nicht würdig. Es löst bei den Mitarbeitenden eine sehr grosse Unsicherheit aus, welche sie dazu zwingt, sich still zu halten, um nicht die eigene Anstellung zu gefährden.

Ich ersuche den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist § 10 Abs. 2 des Staatsvertrags zu verstehen der lautet: "Die Angehörigen der FHNW haben Anspruch auf angemessene Information **und** Mitwirkung..."?
2. Gilt § 13.1 Abs. 3 des GAV der FHNW: "Die Kandidatur, Annahme und Ausübung eines Mandates im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung oder in einem Personalverband darf von der Arbeitgeberin nicht behindert werden, und es dürfen den Mitarbeitenden aus ihrem Engagement keine Nachteile erwachsen"?
3. Wie verbindlich ist § 13.3 des GAV: "Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die FHNW ist unzulässig, wenn sie im Zusammenhang steht mit der Tätigkeit als Interessenvertreter/in der Mitarbeitenden..."?

Der GAV lässt zudem offen, ob nach einer missbräuchlichen Kündigung eine Wiederanstellung möglich ist. Wie lautet die diesbezügliche Regelung im Kanton Basel-Landschaft?